



1

## Welche Versicherungen sind relevant

- Vereinshaftpflicht
- Vereinsrechtsschutz (optional KFZ-Rechtsschutz)
- Bauherrnhaftpflicht, Bauwesen und Montageversicherung
- Grundstückshaftpflicht (inkl. Rohbaudeckung – Bauphase)
- Betriebsbündelversicherung (zb. ab Besiedelung)
- Gebäudebündelversicherung
- Kollektivunfallversicherung (optional bei hoher Eigenleistung)
- Haushaltsversicherung (optional Soliwohnung)
- KFZ Versicherung (optional wenn Vereinsfahrzeuge)

2

## Vereinshaftpflicht

- Die Vereinshaftpflichtversicherung ist die wichtigste Versicherung für jeden Verein. Gesetzlich verpflichtet einen Schaden zu ersetzen, den sie im Rahmen der Vereinstätigkeit einer anderen Person oder einer Sache zufügt.
- Die Vereinshaftpflichtversicherung schützt sämtliche Mitglieder, Mitarbeiter und den Vereinsvorstand vor Schadensersatzansprüchen Dritter.
- Die Versicherung greift bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Vereinstätigkeit sowie bei Veranstaltungen und Vereinstreffen.

3

## Vereinsrechtsschutz

Basisschutz des Business-Rechtsschutzes besteht aus

Arbeitsgerichts-

Schadensersatz-

Sozialversicherungs-

Daten-, und Beratungs-Rechtsschutz.

Hinzu kommt Deckung bei Streitigkeiten aus betrieblichen Versicherungs-Verträgen und Lenker-Rechtsschutz für den Inhaber inklusive Lenker-Vertrags-Rechtsschutz.

4

## Bauherrnhaftpflicht, Bauwesen und Montageversicherung

- Als Bauherr – idR. der Vorstand – tragen Sie die Verantwortung für Ihr Bauvorhaben. So sind Sie z.B. für den Schutz und die Sicherheit der Arbeiter auf der Baustelle und die Baustellenkoordination verantwortlich. Zwar können Sie befugte Personen mit der Ausführung bestimmter Arbeiten beauftragen, wie z.B. mit der Bauaufsicht, doch sollte dies schriftlich mittels eines Vertrages festgehalten werden. Denn allein die Annahme, dass bestimmte Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden, schützt Sie im Zweifel nicht vor Strafe.

Arbeitsunfälle sind ein nicht zu unterschätzendes Risiko auf der Baustelle. Bauherren haften für sie. Wenn sich zum Beispiel einer der nicht angemeldeten Arbeiter bzw. Helfer ernsthaft verletzt, können schwerwiegende finanzielle Schäden auf Sie zukommen und zwar in Form von Forderungen der Krankenkassen für die ärztliche Hilfe.

5

## Grundstücks- & Umwelthaftpflicht

Die **Grundstückshaftpflichtversicherung** schützt die Haus- und Grundstücksbesitzer\*in vor den finanziellen Folgen, falls sie auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts als Grundstücksbesitzer\*in bei Verletzung der ihr obliegenden Pflichten von einem Dritten wegen Personen- und/oder Sachschäden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die **Umwelthaftpflichtversicherung** springt ein, wenn Privatpersonen oder Betriebe durch umweltgefährdende Stoffe einen Schaden bei Dritten verursachen. Im privaten Bereich ist die Versicherung des Heizöltanks ratsam. Unternehmen sollten ihren Versicherungsumfang auf die im Betrieb befindlichen Gefahrenquellen abstimmen

6

## Betriebsbündelversicherung

(ab Besiedelung)

Sparten: Feuer, Wasser, Sturm, Einbruch, Glas

Umfasst die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Gebrauchsgegenstände, Haustechnische Anlagen, Waren und Vorräte, Fremde Sachen.

- Foodcoop
- Küche
- Gästewohnung, Gemeinschaftshaus
- Lager und Werkstatt inkl. Grünraumbereich

7

## Gebäudebündelversicherung

(ab Besiedelung)

Feuer-, Glas-, Leitungswasserversicherung

Sturm und Elementarversicherung

Haftpflicht für Haus- und Grundbesitz (ab Bezug), vor Bezug Rohbaudeckung

+inkl. PV/Solar, Einfriedung, Spielplatzeinrichtung, Kanal, Sanitär, Müllsammelbehälter usw.

Umwelthaftpflichtrisiko

Umbau-, Neubau- und Sanierungshaftpflicht

8

## Kollektivunfallversicherung

(optional bei hoher Eigenleistung)

Mitglieder des Vereins, Umfasst Unfälle bei der Ausübung der Vereinstätigkeit sowie Tätigkeiten im Auftrag des Vereins.

- Grünraum
- Rodungsarbeiten
- einfach bauliche Hilfstätigkeiten
- Wegeunfälle bei Reisetätigkeit im Auftrag des Vereins

9

## Haushaltsversicherung

(optional für Soliwohnung)

Brand

Grobe Fahrlässigkeit

Leitungswasser, Sturm/Hagel

Diebstahl

Glasbruch

Privathaftpflicht

usw.

10

## KFZ Versicherung

(optional wenn Vereinsfahrzeuge)

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Haftpflicht

Spezielles Haftpflicht-Bonussystem mit jährlicher Prämienreduktion

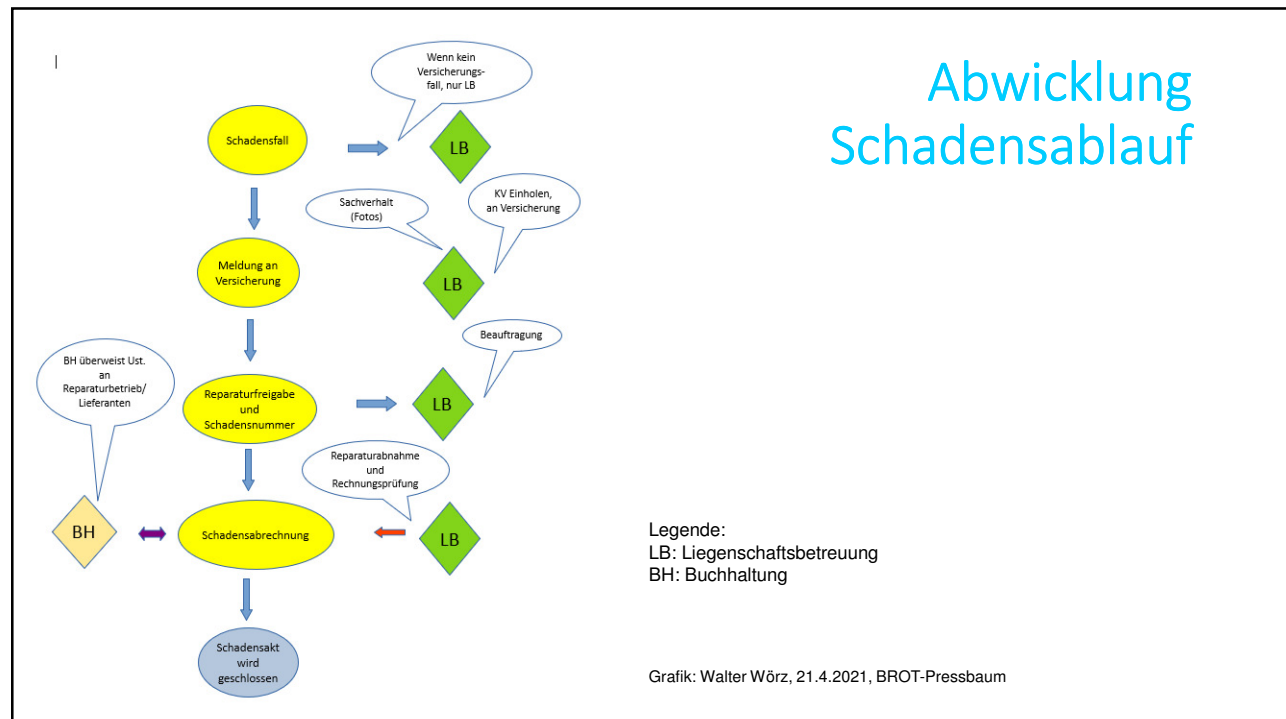
Wahlweise 7,6, 15, 20 oder 30 Millionen Euro Versicherungssumme

Jährlich verlängerbarer Freischaden

UmweltAktiv-Bonus für Pkw mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoß oder

Antriebsart Elektromotor

11



12

## Zivil und strafrechtliche Aspekte

Zivilrechtlich steht immer wieder die Haftung im Vereinsleben zur Diskussion, wenn entweder die Verantwortung von Vereinsorganen gegenüber dem Verein oder die Folgen von Unfällen und Schadensereignissen zu beurteilen sind. Es geht dann um Schadenersatzansprüche, wenn zum Beispiel jemand verletzt oder – im schlimmsten Fall - getötet oder eine Sache beschädigt wird.

Das Vereinsgesetz sieht einige Regelungen vor, die das Haftungsrisiko entschärfen und somit die ehrenamtliche Tätigkeit fördern.

Ganz allgemein empfiehlt es sich, das Haftungsrisiko des Vereins und seiner Organe oder Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu entschärfen. Der Umfang des Versicherungsschutzes sollte im jeweiligen Einzelfall mit Versicherungsfachleuten besprochen werden.

13

### **1. Zivilrechtliche Haftung von Vereinsorganen gegenüber dem Verein**

Wenn zum Beispiel ein Vorstand den Verein an Vermögen beeinträchtigt oder Sachen des Vereins beschädigt, ist nach dessen Haftung zu fragen. Die Haftung des Vereinsorgans setzt voraus, dass es die „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“ missachtet hat. Bei Einhaltung dieser Sorgfalt gibt es von vornherein keine Haftung gegenüber dem Verein. Wenn das Vereinsorgan darüber hinaus unentgeltlich tätig war, haftet es dem Verein grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (das heißt, wenn ihm eine gravierende Pflichtenverletzung vorgeworfen werden kann).

### **2. Zivilrechtliche Haftung bei Schäden dritter Personen**

Davon zu unterscheiden sind Fallkonstellationen, in denen ein Vereinsorgan im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein nicht diesen, sondern eine dritte Person schädigt. Hier können der Verein selbst und das Vereinsorgan haften, wenn dem Vereinsorgan ein Verschulden vorgeworfen werden kann. Wenn beispielsweise ein Außenstehender verletzt wird, weil der Vorstand nachlässig war, kann der Verein, aber auch der Vorstand haften. Bei einer Tätigkeit für den Verein kann sich das Vereinsorgan aber am Verein selbst schadlos halten, wenn es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Der Vorstand kann bei leichter Fahrlässigkeit seine Auslagen an den Geschädigten vom Verein zurückverlangen.

### **3. Zivilrechtliche Haftung für Wege, Brücken und damit verbundene Anlagen**

Besondere Regelungen bestehen für Unfälle, die auf den mangelhaften Zustand eines Weges oder der damit verbundenen Anlagen zurückzuführen sind. Hier haftet der Halter des Weges, wenn er oder seine Leute (das sind auch die Organe und Mitarbeiter des Vereins) vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, ihnen also ein schweres Verschulden zur Last liegt. In gleicher Weise haften die Leute dem Geschädigten. Welche Sorgfalt hier an den Tag zu legen ist, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen, es kommt ua. darauf an, in welchem Gebiet der Weg verläuft, wie häufig und oft er benützt wird und welche Erwartungen man an seinen Zustand setzen kann.

Quelle: BM für Justiz, Zivil- und strafrechtliche Aspekte im Vereinswesen, 2017

14

#### 4. Zivilrechtliche Haftung für andere Gefahrenquellen, insbesondere Veranstaltungen

Zu einer zivilrechtlichen Haftung des Vereins oder seiner Organe kann es auch in anderen Situationen kommen, etwa wenn ein dem Verein gehörendes Gebäude schadhaft ist, wenn ein Kfz des Vereins in einen Unfall verwickelt ist oder wenn auf einer vom Verein organisierten Veranstaltung etwas passiert. Hier gelten für den Verein und seine Organe oder Mitglieder die allgemeinen Regelungen. Als Faustregel lässt sich wieder sagen, dass der Verein und seine Organe bei einem schuldhaften

Verhalten haften, also wenn jemand zumindest leicht fahrlässig gehandelt hat. Auch zivilrechtlich wird darauf abgestellt, ob die notwendige Sorgfalt eingehalten worden ist.

Der Verein oder seine Organe haften demnach, wenn das Gebäude nicht ordnungsgemäß kontrolliert worden ist, wenn der Lenker des Kfz den Unfall auf Grund einer Alkoholisierung verschuldet hat oder wenn bei der Vereinsveranstaltung keine ausreichenden Vorkehrungen zum Schutz der Teilnehmer getroffen worden sind.

#### 5. Zivilrechtliche Verantwortung des Vereins

Der Verein haftet zivilrechtlich für das Fehlverhalten seiner Organe. Darüber hinaus kann eine Haftung des Vereins aber auch für Schäden eintreten, die durch „Machthaber“ des Vereins verschuldet worden sind. Darunter werden Personen verstanden, die nicht als Organe fungieren, aber im Verein dennoch auf Grund der faktischen Gegebenheiten das Sagen haben.

#### 6. Beispiele:

1. Bei einem Skirennen, das ein Verein veranstaltet hat, verletzt sich ein Rennläufer in einer Schneewanne: Keine Haftung des Vereins und seiner Organe, wenn die Schneewanne zu den üblichen Pistenverhältnissen gehört.
2. Auf einem von Vereinsorganen schlampig montierten Stand zur Ausschank von Getränken verletzt sich ein Gast dadurch schwer, dass ihm ein nachlässig montiertes Brett auf den Kopf fällt: Haftung des Vereins und seiner Organe für ihre Nachlässigkeit. Die Vereinsorgane könne ihre Auslagen an die Geschädigten vom Verein beanspruchen (sogenannter „Regress“), wenn sie selbst nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

Quelle: BM für Justiz, Zivil- und strafrechtliche Aspekte im Vereinswesen, 2017

15

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Walter Wörz

Mitglied der AG IT und Finanzen

bei BROT-Pressbaum für Versicherungen zuständig

Rückfragen: bitte an die IniGBW richten

kontakt@inigbw.org

gemeinsamb.r.o.t.  
wohnenpressbaum  
begegnen / reden / offen sein / teilen

### Kontakt

Gemeinschaft B.R.O.T.-Pressbaum

[www.brot-pressbaum.at](http://www.brot-pressbaum.at)

[info@brot-pressbaum.at](mailto:info@brot-pressbaum.at)

Haitzawinkel 11g, 3021 Pressbaum

16